



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Adressaten gemäss Verteiler

Appenzell, 23. Januar 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Vergütung des Pflegematerials, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage mit wenigen Einschränkungen. Für unsere detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Antwortformular

Geht an:

- tarife-grundlagen@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 21. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____ 3

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagene Änderung, da diese zu einer Vereinfachung des Systems führt und den administrativen Aufwand sowohl bei den Leistungserbringern als auch bei den Krankenversicherern reduziert.
Kt. AI	Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2: Wir unterstützen die Bildung dieser drei Kategorien. Bei der Kategorie C ist jedoch zu beachten, dass in den letzten Jahren Mittel- und Gegenstände aus der MiGeL entfernt wurden, die gar nicht für die Selbstanwendung bestimmt waren und somit systemwidrig auf der Liste waren (z.B. Port-A-Cath-Infusionssysteme). Aus unserer Sicht müssten auch solche Mittel und Gegenstände auf die neu zu definierende MiGeL kommen.
Kt. AI	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung ist zu prüfen, ob Material der Kategorie A nicht auch weiterhin auf der MiGeL aufgeführt werden muss, da es sich um Material handelt, das durch Patientinnen und Patienten, die keine Pflege in Anspruch nehmen, angewendet wird.
Kt. AI	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Wegen der geschilderten Ausgangslage, dass die MiGeL zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr alle Mittel und Gegenstände enthält, die verbreitet sind und unbestrittenermassen in der Pflege zum Einsatz kommen, ist es wichtig, dass die Leistungserbringer bei der Ausarbeitung von Anhang 2 der KLV miteinbezogen werden.
Kt. AI	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Regelung der Kostenübernahme): Es ist zu prüfen, ob Material der Kategorie B, das Leistungserbringer der ambulanten Pflege verwenden, auch mit einer Herabsetzung von 10-20%im Vergleich zum HVB vergütet werden soll, da auch diese Leistungserbringer, allenfalls durch gruppierte Einkäufe, von Grosshandelspreisen profitieren können. In den früheren Administrativverträgen der Spitex waren z.B. Rabatte von 15% vorgesehen.